



Rechte und Pflichten der Patienten Rechtliche Hinweise für das Personal



| | |
|----|------------------------------------|
| 3 | Vorwort |
| 4 | Allgemeines |
| 7 | Rechte und Pflichten des Patienten |
| 17 | Haftpflicht |
| 18 | Weitere Verfahren |
| 19 | Was tun ... |

Vorwort

Lange Zeit war die Rolle des Patienten in der therapeutischen Beziehung passiv. Er war den Gesundheitsfachpersonen praktisch «ausgeliefert» und diese handelten eher bevormundend. Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte sich die Rolle des Patienten weiter, insbesondere weil verschiedene Missbräuche im Bereich der biomedizinischen Forschung und im Hinblick auf den «therapeutischen Übereifer» festgestellt wurden. Die Patienten wollten aktiver in die therapeutische Beziehung einbezogen werden und an medizinischen Entscheidungen teilhaben. Die Modernisierung und Entwicklung der Medizin sowie die Formulierung grundlegender Rechte im Gesundheitsbereich spielten dabei eine wichtige Rolle.

In der Schweiz begann die Konkretisierung der Patientenrechte zunächst in der Rechtsprechung (Gerichtsentscheide), bevor sie in verschiedenen Bundes- und Kantonsgesetzen verankert wurden. In der therapeutischen Beziehung nimmt heute insbesondere das Recht auf Information, das eng mit der Verpflichtung jeder Gesundheitsfachperson verbunden ist, die aufgeklärte Einwilligung des Patienten einzuholen, eine wichtige Stellung ein. Die angemessene Aufklärung des Patienten fördert das Vertrauensverhältnis und wirkt sich positiv auf die Qualität der therapeutischen Beziehung aus.

Mit den Rechten des Patienten gehen auch einige Pflichten einher. So ist er insbesondere verpflichtet, die Gesundheitsfachpersonen klar über seine Symptome und Behandlungen zu informieren. Es liegt ausserdem in seiner Verantwortung, die verordnete Behandlung zu befolgen. Für eine optimale Versorgung ist eine transparente Beziehung zwischen Gesundheitsfachperson und Patient nötig.



Rechtsform des freiburger spitals (HFR)

Das HFR ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Es ist administrativ der Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) des Kantons Freiburg unterstellt (Art. 4 des Gesetzes über das freiburger spital, HFRG).

Die kantonalen Gesetze, insbesondere das Gesundheitsgesetz (GesG), das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG) und das Gesetz über den Datenschutz (DschG) sind auf das HFR anwendbar.

Die wichtigsten Quellen der Patientenrechte:

Internationales Recht

- Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 2) sowie das Recht auf Selbstbestimmung durch Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 Abs. 1).
- Das Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin konkretisiert die freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten (Art. 5).

Bundesverfassungsrecht

- Die Bundesverfassung (BV) schützt das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10), aus dem das Recht auf Selbstbestimmung hervor geht.

Kantonsrecht

- Das Freiburger Gesundheitsgesetz (GesG) definiert die verschiedenen Rechte und Pflichten des Patienten.

Bundesrecht

- Das Zivilgesetzbuch (ZGB) schützt die Persönlichkeit (Art. 28) und legt besondere Bestimmungen zum Schutz von Erwachsenen (Art. 360 ff) und insbesondere zur Patientenverfügung (Art. 370 ff) und zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377 ff) fest.
- Das Obligationenrecht (OR) reglementiert den Auftragsvertrag (Art. 394 ff), der die Beziehungen zwischen den Gesundheitsfachpersonen und den Patienten regelt. Bei dieser Art des Vertragsverhältnisses besteht eine Verpflichtung hinsichtlich der Mittel, nicht aber der Ergebnisse. Die Gesundheitsfachpersonen sind gegenüber dem Patienten zu Sorgfalt, Treue und Vertraulichkeit verpflichtet.
- Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt die Bestrafung von Straftaten wie Tötung (Art. 111 ff) und Körperverletzung (Art. 122 ff).



Rechte und Pflichten des Patienten 7

Recht auf Selbstbestimmung

Jede medizinische Handlung stellt, auch wenn sie medizinisch notwendig ist, eine rechtswidrige Verletzung der körperlichen Unversehrtheit dar. Diese Rechtswidrigkeit kann durch eine der folgenden Rechtfertigungen aufgehoben werden:

- die freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten
- ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse
- eine gesetzliche Grundlage

Freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten

Damit die Einwilligung gültig ist, müssen Patienten urteilsfähig sein, egal ob sie voll- oder minderjährig sind. Eine freie und aufgeklärte Einwilligung ist dann möglich, wenn der operierende Arzt den Patienten sachlich und vollständig informiert hat und kein Druck seitens von Drittpersonen besteht. Der Arzt muss belegen, dass der Patient alle erforderlichen Informationen erhalten hat, und vergewissert sich vor jedem medizinischen Eingriff, dass eine gültige Einwilligung vorliegt (Art. 48 GesG).

Bei wenig invasiver Pflege oder Routinemassnahmen (z. B. Blutentnahme oder Blutdruckmessung) kann die Einwilligung stillschweigend erfolgen. Die Einwilligung gilt als stillschweigend oder konkludent, wenn das Verhalten des Betroffenen auf seine Einwilligung schliessen lässt (z. B. ist die Einwilligung bei einer Blutentnahme konkludent, wenn der Patient der Pflegeperson seinen Arm reicht, damit diese Blut abnehmen kann).

Das Recht auf Information (Art. 47 GesG)

Der Arzt muss den Patienten informieren über:

- Diagnose und Untersuchungsergebnisse
- Prognose und Krankheitsverlauf
- Behandlung und Auswirkungen
- Bestehende Risiken sowie deren Schwere und Wahrscheinlichkeit

- Therapiealternativen
- erforderlicher Therapieplan
- wirtschaftlicher Aspekt der Behandlung, insbesondere ob die Behandlung von der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) übernommen wird

Es gibt keine besonderen Bestimmungen darüber, in welcher Form der Patient informiert oder seine Einwilligung eingeholt werden muss. In der Praxis ist jedoch die Verwendung von Formularen und/oder schriftlichen Aufklärungs- und Einwilligungsbestätigungen, die integrativer Bestandteil des Patienten-dossiers sind, erforderlich. Im Streitfall ist es nämlich Sache des Arztes nachzuweisen, dass er den Patienten angemessen informiert und seine Einwilligung rechtmässig eingeholt hat.

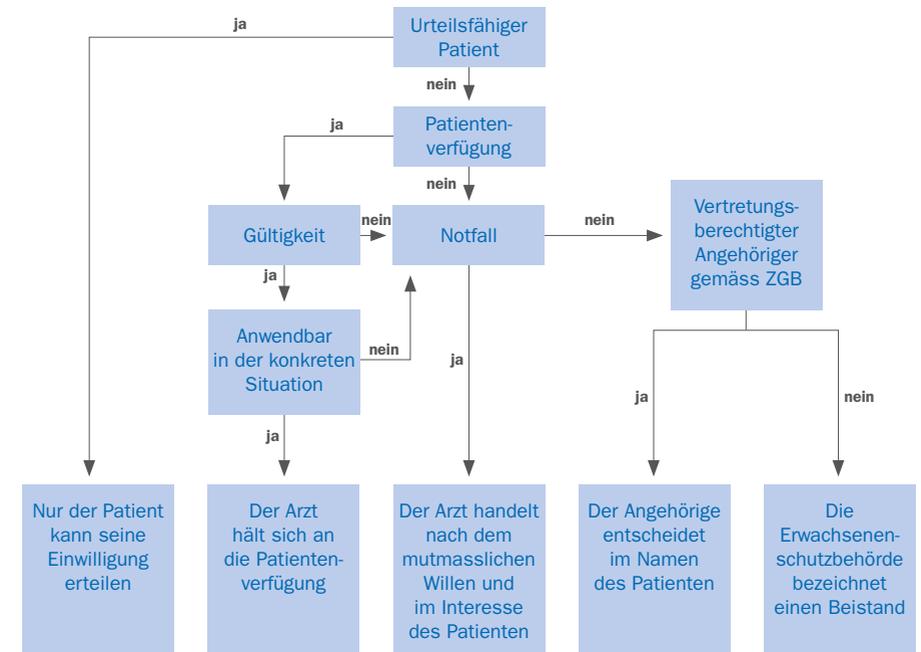
Die Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig sein heisst, eine Situation verstehen und auf Grundlage dieses Verständnisses Entscheidungen treffen zu können. Vor jeder Entscheidung muss evaluiert werden, ob der Patient urteilsfähig ist. Die Urteilsfähigkeit wird – ausser bei kleinen Kindern, Personen mit geistiger Beeinträchtigung oder psychischen Problemen sowie betrunkenen Personen usw. – vorausgesetzt. Minderjährigkeit, hohes Alter oder psychische Probleme bedeuten nicht automatisch, dass die Person urteilsunfähig ist. Die Urteilsfähigkeit muss daher für die konkrete Situation überprüft werden.

Bei urteilsunfähigen Patienten muss die Gesundheitsfachperson den mutmasslichen Willen des Patienten bestimmen. Dazu muss sie sich erkundigen, ob eine Patientenverfügung vorliegt oder der Patient einen Vertreter für medizinische Massnahmen ernannt hat. Hat der Patient keinen Vertreter bezeichnet, entscheiden die Angehörigen über medizinische Massnahmen. Die Reihenfolge für die Vertretungsberechtigung der Angehörigen ist im Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 378 ff ZGB). In diesem Fall sind die Ärzte so weit vom Berufsgeheimnis befreit, als es für die medizinische Entschei-

dungsfindung nötig ist. Auch wenn ein Patient urteilsunfähig ist, muss seine Meinung berücksichtigt werden, um ihn so weit wie möglich in Entscheidungen, die ihn betreffen, einzubeziehen.

In dringlichen Fällen und wenn es keinen Vertreter gibt, ergreift die Ärztin oder der Arzt medizinische Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen und im Interesse der urteilsunfähigen Person.



Quelle: Revue médicale Suisse, 2013, S. 1791–1793



Das Erwachsenenschutzrecht

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen, um im Voraus zu entscheiden, welche medizinischen Massnahmen sie erhalten möchte, sollte sie nicht mehr in der Lage sein, ihren Willen auszudrücken. Sie kann ausserdem eine Person bestimmen, die sie im Falle einer künftigen Urteilsunfähigkeit vertreten kann. Der Patient kann ausserdem einen Vorsorgeauftrag erstellen. Mit diesem Rechtsakt, der bestimmten, relativ strengen formalen Bedingungen unterliegt, kann er eine oder mehrere Personen anweisen, ihm persönliche Hilfe zu leisten, sein Eigentum zu verwalten und/oder ihn bei Rechtsbeziehungen zu Dritten zu vertreten, falls er urteilsunfähig wird.

Hat der Patient keine Patientenverfügung und keinen Vorsorgeauftrag, muss der Arzt herausfinden, ob ein Beistand mit der Vertretung des Patienten bei medizinischen Massnahmen beauftragt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss die Einwilligung bei der gemäss Art. 378 ff ZGB vertretungsberechtigten Person des urteilsunfähigen Patienten eingeholt werden. Erklärt sich keine der berechtigten Personen bereit, den Patienten zu vertreten, bezeichnet die Erwachsenenschutzbehörde einen Beistand.

Die Erwachsenenschutzbehörde kann ausserdem beigezogen werden, wenn der Arzt der Meinung ist, dass die Entscheidung des Vertreters nicht angemessen ist oder das Leben des Patienten gefährdet.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss schriftlich verfasst, datiert und vom Autor unterzeichnet werden. In der Patientenverfügung kann jede Person, die zum Zeitpunkt des Verfassens urteilsfähig ist, festlegen, welche medizinischen Behandlungen für sie infrage kommen und welche sie ablehnt. Zur Form des Dokuments gibt es keine besonderen Vorgaben. Die Patientenverfügung kann jederzeit geändert werden, sofern die Person urteilsfähig ist.

Der Geltungsbereich der Patientenverfügung beschränkt sich auf den medizinischen Bereich. Ist der Patient nicht urteilsfähig, müssen die Gesundheitsfachpersonen abklären, ob eine Patientenverfügung existiert oder ein Vertreter ernannt wurde. Der in der Patientenverfügung ausgedrückte Wille des Patienten muss vom Arzt respektiert werden, es sei denn, er verstösst gegen Gesetzesbestimmungen oder es bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass der er Ausdruck des freien Willens des Patienten ist oder dass er in der konkreten Situation dem mutmasslichen Willen des Patienten entspricht.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Hat eine urteilsunfähige Person keine Patientenverfügung verfasst, so plant die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die erforderliche Behandlung unter Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person. Die vertretungsberechtigte Person wird auch hier gemäss Art. 378 ff ZGB bestimmt.

Weil der Behandlungsplan anhand der Entwicklung des Gesundheitszustands des Patienten laufend angepasst werden muss, ist es notwendig, dass der Arzt dem Vertreter alle sachdienlichen und für die Entscheidung notwendigen Informationen zukommen lässt. Der Arzt ist daher gegenüber der vertretungsberechtigten Person vom Berufsgeheimnis entbunden. Der Patient muss aber in jedem Fall so weit wie möglich in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Recht auf Einsicht in das Patientendossier

Vertrauen ist die Basis der therapeutischen Beziehung. Indem er einer medizinischen Massnahme zustimmt, bringt der Patient sein Vertrauen in die Gesundheitsfachpersonen zum Ausdruck. Er hat aber auch das Recht, zu prüfen, ob dieses Vertrauen gerechtfertigt ist. Dies ist einer der Hauptgründe für das Führen von Patientendossiers.

Der Patient hat das Recht, sein Dossier einzusehen und Erklärungen dazu zu verlangen (Art. 60 GesG). Er hat ausserdem das Recht, sich eine Kopie der Unterlagen aushändigen zu lassen oder sein Dossier an eine Gesundheitsfachperson seiner Wahl weiterzuleiten. Um von diesem streng persönlichen Recht Gebrauch zu machen, muss der Patient urteilsfähig sein.

Der Geltungsbereich dieses Rechts erstreckt sich auf das gesamte Patientendossier, also alle darin enthaltenen Unterlagen (Sachverhaltsfeststellung, Angaben zur Behandlung, Analyseergebnisse, Operationsberichte, Zeugnisse, Pflegedossier usw.). Das Recht bezieht sich jedoch nicht auf Informationen über Dritte, die unter das ärztliche Berufsgeheimnis fallen, noch auf Notizen, die der Arzt für seinen ausschliesslich persönlichen Gebrauch verfasst hat (z. B. als Gedächtnisstütze). Um auf sein Patientendossier zuzugreifen, muss der Patient das Formular «Gesuch um Einsicht in das Patientendossier» ausfüllen, das beim Rechtsdienst des HFR erhältlich ist.

Das Recht auf Einsicht in das Patientendossier verpflichtet die Gesundheitsfachpersonen, ein Patientendossier zu führen. Dieses muss mindestens folgende Angaben enthalten (Art. 57 GesG):

- Sachverhaltsfeststellungen (Anamnese, Diagnose usw.)
- Ergebnisse von Untersuchungen und Analysen
- Behandlungsablauf
- Angaben zu Aufklärung und Einwilligung des Patienten (Ort und Datum des Aufklärungsgesprächs, Gesprächsgegenstand und -inhalt, Dauer, allfälliges Material usw.)

Recht auf Wahrung der Privatsphäre

Der Patient hat das Recht, dass seine Daten vertraulich behandelt werden. Im Rahmen der therapeutischen Beziehung vertraut der Patient den Gesundheitsfachpersonen besonders sensible Daten zu seiner Gesundheit an. Diese Informationen dürfen nur von Mitarbeitenden genutzt werden, die direkt an der medizinischen Betreuung des Patienten beteiligt sind. Die ärztliche Schweigepflicht betrifft alle Informationen, die der Patient der Gesundheitsfachperson mitteilt oder welche die Gesundheitsfachperson bei der Ausübung ihres Berufs erfährt oder feststellt.

Das Berufsgeheimnis, zu dem die ärztliche Schweigepflicht gehört, ist unabhängig vom Tätigkeitsbereich zwingend **von allen HFR-Mitarbeitenden** einzuhalten. Das heisst, auch über die Existenz der therapeutischen Beziehung zwischen dem Patienten und der Gesundheitsfachperson darf nicht gesprochen werden. Das Berufsgeheimnis wird in Artikel 89 ff GesG geregelt. Eine Verletzung des Berufsgeheimnisses kann strafrechtlich verfolgt werden (Art. 321 StGB).

Mitarbeitende, die Zugriff auf das elektronische Patientendossier (DPI) oder Patientendaten in anderer Form haben, dürfen dieses Zugriffsrecht ausschliesslich für berufliche Zwecke nutzen. Daher dürfen nur Mitarbeitende, die in einer direkten therapeutischen Beziehung zum Patienten stehen, auf dessen Daten zugreifen. Es werden regelmässig Kontrollen durchgeführt und der unbefugte Zugriff auf Patientendaten wird bestraft.

Weitergabe von medizinischen Daten

Das Arztgeheimnis besteht über den Tod des Patienten hinaus. Es können jedoch Informationen an Angehörige weitergegeben werden, sofern der Arzt den mutmasslichen Willen des Patienten diesbezüglich herleiten kann. Im Allgemeinen werden diese Informationen im Rahmen eines Treffens zwischen den Ärzten und den Angehörigen eines verstorbenen Patienten mündlich



weitergegeben. Möchte ein Angehöriger das vollständige Patientendossier einsehen, muss er ein schriftliches Gesuch einreichen. Anschliessend beantragt der betroffene Arzt bei der zuständigen Behörde die Befreiung von der ärztlichen Schweigepflicht. Als zuständige Behörde des Kantons Freiburg ist die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) schliesslich dafür zuständig, die Interessen der Geheimhaltung und die Interessen Dritter, bestimmte Informationen einzusehen, gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich werden die Gesuche um Befreiung vom Arztgeheimnis in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst des HFR erstellt.

Für die Weitergabe von Elementen des Patientendossiers an andere Gesundheitsfachpersonen ist die Einwilligung des Patienten erforderlich. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass er im Falle einer Behandlung die Weitergabe von Daten stillschweigend genehmigt, sofern der Empfänger der Daten ebenfalls dem Berufsgeheimnis unterliegt und unmittelbar an der medizinischen Behandlung des betreffenden Patienten beteiligt ist.

Schliesslich ist auch die Weitergabe von medizinischen Daten an Dritte (Angehörige, Privatversicherer usw.) nur mit der Einwilligung des Patienten gestattet.

In bestimmten Situationen kann der Arzt verpflichtet oder befähigt sein, bestimmte Informationen an Dritte weiterzugeben:

Meldepflicht (nicht abschliessend):

- Art. 73 GesG: Todesfälle mit unbekannter Ursache, infolge von Gewalt oder auf öffentlichem Gelände oder Todesfälle infolge einer übertragbaren Krankheit, die eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellt.
- Art. 90a Abs. 1 GesG: aussergewöhnlicher Todesfall, der in Ausübung des Berufes festgestellt wird
- Art. 119 GesG: meldepflichtige, übertragbare Krankheiten



Mitteilungsrecht (nicht abschliessend):

- Art. 15d SVG: Zweifel an der Fahreignung einer Person
- Art. 90a Abs. 2 GesG: Informationen, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen
- Art. 3c BetmG: suchtbedingte Störungen, die eine erhebliche Gefährdung darstellen

Berufsgeheimnis und minderjährige Patienten

Die Urteilsfähigkeit ist an kein bestimmtes Alter gebunden. Auch minderjährige Patienten können für urteilsfähig erklärt werden. Jedoch müssen stets alle Umstände der individuellen Situation berücksichtigt werden, um festzustellen, ob die Urteilsfähigkeit besteht oder nicht.

Ist die Gesundheitsfachperson der Ansicht, dass es besser ist, die Eltern des Patienten in die Entscheidung einzubeziehen, muss sie dies zuerst mit dem Patienten besprechen. Sie muss den minderjährigen Patienten ausserdem darüber aufklären, wie wichtig es ist, medizinische Informationen an die Eltern weiterzuleiten. Danach kann der urteilsfähige minderjährige Patient entscheiden, welche Informationen er seinen Eltern mitteilen will.

Ist die Gesundheitsfachperson der Ansicht, dass die Situation die Entwicklung des minderjährigen Patienten gefährden könnte oder dass die erforderliche Pflege auf körperliche, psychische oder sexuelle Schädigung zurückzuführen ist, hat sie das Recht, den Fall entweder der Strafverfolgungsbehörde (Art. 90a Abs. 2 Bst. a GesG) oder der Kinderschutzbehörde zu melden. (Art. 364 StGB).

Ist der minderjährige Patient nicht urteilsfähig, muss die Gesundheitsfachperson die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters einholen.

Pflichten des Patienten

Art. 40 GesG regelt die Pflichten der Patientinnen und Patienten:

- Die Patientinnen und Patienten nehmen auf die Gesundheitsfachpersonen und die übrigen Patientinnen und Patienten Rücksicht und beachten die Spitalvorschriften zu Hygiene, Sicherheit usw.
- Sie erteilen den Gesundheitsfachpersonen möglichst vollständige Auskünfte über ihren Gesundheitszustand.
- Sie bemühen sich, zum guten Verlauf ihrer Pflege beizutragen und zeigen ein Verhalten, das ihre Pflege nicht beeinträchtigt (Compliance).

Als öffentliches Spital untersteht das HFR dem Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG). Dieses sieht keine persönliche Haftung der Gesundheitsfachpersonen, sondern eine direkte Haftung des Staates vor. Das HFR verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die alle Angestellten des Spitals umfasst. Bei nachgewiesener zivilrechtlicher Haftung übernimmt das Spital den Schaden. Bei schwerem Vergehen der Gesundheitsfachperson (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) kann das Spital gegen den Autor des Schadens einen Rückgriffsanspruch geltend machen. Damit das Spital haftbar gemacht werden kann, müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Widerrechtliche Handlung (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)

- Verstoss gegen die Regeln der ärztlichen Kunst, also der Grundregeln der medizinischen Wissenschaft, die allgemein anerkannt und gültig sind und gemeinhin in der Praxis befolgt und angewandt werden
- Verletzung der Informationspflicht

Schaden (materieller oder immaterieller) – Kausalzusammenhang

- Natürliche Kausalität (die widerrechtliche Handlung ist notwendige Bedingung – *conditio sine qua non* – für den erwachsenen Schaden)
- Adäquate Kausalität (nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Erfahrung ist die Ursache objektiv gesehen geeignet, den eingetretenen Erfolg zu bewirken)

Es liegt ein Verschulden und damit eine zivilrechtliche Haftung vor, wenn die Gesundheitsfachperson die ihr auferlegte Sorgfaltspflicht nicht erfüllt hat. Jedoch sind nicht alle Schäden an der Gesundheit des Patienten auf Verschulden zurückzuführen. Es ist allgemein bekannt, dass medizinische Behandlungen und Verfahren Risiken bergen, die auch mit der gebotenen Sorgfalt unvermeidbar sind, weshalb es sehr wichtig ist, den Patienten vor jedem Eingriff über die möglichen Risiken aufzuklären.

Weitere Verfahren

Strafverfahren

Im Fall einer strafbaren Handlung (im Allgemeinen Körperverletzung (Art. 122, 123 und 125 StGB) oder Tötung (Art. 111 ff StGB)) haftet der Mitarbeitende persönlich für den Schaden, der dem Patienten entstanden ist.

Im Falle eines Strafverfahrens gegen einen Mitarbeitenden des HFR ist Rechtsbeistand möglich, sofern es sich dabei um Straftaten in Ausübung seiner Pflichten handelt (Art. 127 StPG). Die angefallenen Kosten können jedoch ganz oder teilweise dem Mitarbeitenden in Rechnung gestellt werden, wenn dieser schuldig gesprochen wird, seine Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt zu haben.

Auch die Verletzung des Berufsgeheimnisses (Art. 321 StGB) kann ein Strafverfahren nach sich ziehen.

Verwaltungsverfahren

Gegen den Mitarbeitenden kann auch eine Disziplinar massnahme verhängt werden (Art. 125 GesG und Art. 75 StPG).

Mögliche Disziplinar massnahmen:

- Verwarnung
- Verweis
- Busse
- vorübergehendes oder definitives Berufsverbot

Was tun ...

Bei Verlust / Diebstahl / Schaden am Eigentum des Patienten?

Geht das Eigentum des Patienten (Hörgerät, Zahnprothese, persönliche Gegenstände usw.) verloren oder wird es gestohlen oder beschädigt, muss zwingend das entsprechende Formular auf Axis (Intranet) ausgefüllt werden. Nur so kann festgestellt werden, ob das HFR für den Schaden haftet.

Bitte erinnern Sie die Patienten daran, dass sie für die persönlichen Gegenstände, die sich in ihrem Zimmer befinden, selbst verantwortlich sind.

Bei einem schwerwiegenden Zwischenfall?

Protokollieren Sie den Sachverhalt genau und bewahren Sie allfällige Beweismittel auf.

Melden Sie den Vorfall über Ihren Vorgesetzten der Direktion. Versprechen Sie dem Patienten und/oder seinen Angehörigen nichts (Schadenersatz usw.).

Praktische Informationen

Kontakte Rechtsdienst HFR :
 sebastien.ruffieux@h-fr.ch
 gillian.voirol@h-fr.ch
 tamara.pellaton@h-fr.ch
 T 026 306 01 10

HFR Freiburg – Kantonsspital
Postfach
1708 Freiburg
T 026 306 00 00

Generalsekretariat
Rechtsdienst
T 026 306 01 10